



Merseburger Kreis-Blatt.

(Gabelblatt.)

Vierteljährlicher Abonnementspreis: in der Expedition und den Ausgabestellen 1,20 Mark, mit Zubringelohn 1,40 Mark, durch die Post bezogen 1,50 Mark, durch die Stadt- und Landbriefträger 1,90 Mark. **Ausgabe täglich** (mit Ausnahme der Sonn- und Festtage) **Nachmittags 3 Uhr** für den folgenden Tag. Inseraten-Annahme bis 9 Uhr Vormittags. Größere Inserate tags zuvor.

Der rechte Bund.

(Zum Gedächtnistage der Entschlafenen.)

Sieh die Wellen rastlos treiben
Durch die weite Meereswüste,
Wie sie ungeschieden bleiben
Bis zur fernern Felsenküste.

Tragen treugeeint die Schiffe,
Glühn im hellen Abendstrahle,
Branden um dieselben Riffe
Und zergehn im selben Schwallbe. —

Auf des Lebens stürm'igen Meere
Finden Herzen sich zu Herzen,
Helfen tragen sich das Schwere,
Theilen Freuden, theilen Schmerzen.

Doch schon trennt die nächste Stunde,
Was die Stunde freundlich einte,
Und es brannte manche Wunde,
Und schon manches Auge weinte.

Eins nur kann das Herz uns heben:
Daß nicht wellenleich zerbränden
Wir mit diesen flüchtigen Leben,
Daß vereint wir drüben landen;

Daß, wo Herzen sich gefunden,
Die von Trenn nicht mögen lassen,
Sie auf ewig sind verbunden,
Wenn das Ewig sie erfassen.

Pls.

Ein Wendepunkt in der Geschichte der parlamentarischen Einrichtungen.

„Die Geschäftsordnung des englischen Unterhauses giebt nicht nur der Minderheit die Möglichkeit, durch zahllose Amendements und unendliche Heben den Fortgang einer Bill zu verzögern, sondern jedem Einzelnen das anerkannte Recht, durch den unaufhörlich wiederholten Antrag auf Vertagung, jedes Geschäft zum Stocken zu bringen. Das Recht, den Schluß der Debatte auszusprechen... hat das Unterhaus sich niemals beigelegt... So lange diese Selbstverläugnung der Majorität nicht aufgegeben ist, sollte sie in jeder Parallele zwischen dem englischen und dem französischen Constitutionalismus obenan gestellt werden... Sie beweist, daß England noch sehr weit von der Schärfe der Gegensätze und dem Haß der Parteien entfernt ist, die auf dem Festlande in dem Cultus der Majorität Verjöhnung suchen und Verbitterung finden. Es ist aber die Frage, wie lange sie (die Mehrheit) es mit den Irländern aushalten wird.“

Treffender und deutlicher als durch diese Sätze des rühmlich bekannten L. Bucher'schen Buchs: „Der Parlamentarismus wie er ist“ (Stuttgart bei Carl Krabbe, 1. Aufl. 1854, 2. Aufl. 1881) kann die Tragweite der in den letzten Wochen beschlossenen Abänderungen der Geschäftsordnung des englischen Unterhauses nicht bezeichnet werden. Die von dem Ministerium Gladstone eingebrachte und nach langen Verhandlungen angenommene „Cloture-Bill“ ist in allen Stücken das Ergebnis der vor nunmehr acht und zwanzig Jahren von Herrn Bucher vorausgesagten Entwicklung gewesen. Auch in

England haben „Schärfe der Gegensätze und Haß der Parteien“ im Laufe der Zeit so erhebliche Fortschritte gemacht, daß ein Bruch mit dem acht Jahrhunderte alten Brauch unvermeidlich geworden ist. Die der Revolutionspartei zuneigenden Irländer sind es gewesen, welche die „Geduld und Selbstverläugnung“ der Mehrheit schließlich erschöpft und durch ihre den Regierungs-Vorlagen jahrelang, absichtlich und künstlich bereiteten Schwierigkeiten die Gefahr einer Stockung der Geschäfte (obstruction) herbeigeführt haben; um einer solchen vorzubeugen und einen regelmäßigen Fortgang der Verhandlungen offen zu halten, hat das britische Unterhaus eine Reihe von Bestimmungen angenommen, welche dem bisher unbekannt gewesenen „Rappsaum“ des Debattenschlusses in dem Vaterlande des Parlamentarismus eine Heimath geschaffen haben.

Die Einzelheiten der neuen Geschäftsordnung für die Sitzungen des englischen Unterhauses und des „Committee“, in welches dieses Haus sich periodisch verwandelt, haben für uns kein direktes Interesse, weil sie sich auf von den festländischen durchaus verschiedene Einrichtungen und Verhältnisse beziehen. Für uns genügt, daß die parlamentarische Mehrheit auch in England das Recht erlangt hat, den Schluß absichtlich ausgepönnener Debatten auszusprechen und unter gewissen Modalitäten, irwolle, bloß zur Verschleppung bestimmte Vertagsanträge unmöglich zu machen. — Der Sache die höchste Aufmerksamkeit zuzuwenden, hat man auch in Deutschland reichlichen Grund. Die beschlossene Abänderung der ältesten aller parlamentarischen Geschäftsordnungen der Welt ist als ein nicht unwichtiger Wendepunkt in der Geschichte der gesamten parlamentarischen Entwicklung und als Beleg dafür anzusehen, daß jene Schärfe und Unversöhnlichkeit der Gegensätze, die für die Einbürgerung des festländischen Parlamentarismus die Haupt Schwierigkeit gebildet haben, sich auch in England geltend zu machen beginnt, wo es in den großen Zeiten des Unterhauses wohl Parteien aber nicht Fraktionen in moderner Wortverstande gab. — Besondern Grund zur Berücksichtigung dieser Erscheinung wird man da haben, wo man die englische Entwicklung für eine muster-giltige und nachahmenswerthe anzusehen gewohnt gewesen ist.

Preussischer Landtag.

Abgeordnetenhaus.

6. Sitzung Freitag 24. November 1882.

Die Vorlage, betr. die Vertretung des Lauenburgischen Landes-Kommunal-Verbandes, wird weiter beraten und nach einer längeren Debatte, bei welcher sich namentlich die Abgg. v. Meyer (Wismar), v. Heydebrand und der Regierungskommissar Geh. Rath. Haase gegen eine Kommissionsberathung und für sofortige Genehmigung der oesterrischen Kreisordnung aussprechen, während die Abgg. Hänkel, Gneif, Winderhorff u. v. Bering eine Kommissionsberathung als unumgänglich nöthig erachten um eine authentische Interpretation zweifelhafter Bestimmungen zu ermöglichen, — an eine Kommission von 15 Mitgliedern verwiesen. Nächste Sitzung Sonnabend 11 Uhr.

Telegraphische Nachrichten.

Kassel, 24. Nov. Hochwasser Fulda rapid steigend. Unterneustadt ist theilweise über-

schwemmt, der Verkehr nach Bettenhausen ist unterbrochen.

Darmstadt, 24. Nov. Der Großherzog ist, vom Prinzen Ludwig von Battenberg begleitet, heute hierher zurückgekehrt.

Karlsruhe, 24. Nov. In Folge des fortwährenden Regenwetters ist der Rhein bei Mannheim wieder auf 745 Centimeter gestiegen. Das Rheinvorland ist theilweise überschwemmt. Der Neckar ist bei Mannheim bis 812 gestiegen und noch im Steigen begriffen. Fast der ganze obere Theil des Neckarvorlandes ist überschwemmt.

Bern, 23. Nov. Der deutsche Gesandte bei der Schweiz, General von Räder, überreichte gestern dem Bundes-Präsidenten Bavier sein Abberufungsschreiben.

Pest, 23. Nov. Das Unterhaus nahm in der Generaldebatte den Gesetzesentwurf, betreffend Einstellung ungarischer Bataillone in österreichische Regimenter mit 165 gegen 61 Stimmen an.

Paris, 23. November. Das Projekt, die Umfassungsmauer von Paris niedertzulegen, welches der Municipalrath unterstügt, wird der „Agence Havas“ zufolge nicht als ernsthaft angesehen. Das Gericht, der Kriegsminister habe den General de Villonnois mit der Unteruchung dieser Frage beauftragt, wird für unbegründet erklärt. — Brazza beabsichtigt am 1. December die Rückreise nach dem Congogebiete anzutreten.

Paris, 23. Nov. In parlamentarischen Kreisen herrscht lebhafteste Erregung über die jüngsten Zwischenfälle in der Budgetkommission bezüglich des außerordentlichen Budgets der öffentlichen Arbeiten, worüber noch immer kein Einvernehmen erzielt worden ist. Die Berechnungen des Bauteinministers Herisson über die Gesamtsumme der Kosten des Planes Freycinet scheinen um 2 1/2 Milliarden unrichtig, wenigstens nach der Behauptung des früheren Bauteinministers Sadi Carnot. Man zeigt allgemein lebhafteste Unzufriedenheit über diese fortgesetzten Rechenfehler sowohl des Bautein- als des Finanzministers und Gerüchte von dem Rücktritt Weider laufen von Neuem um. Allerdings herrscht gegenwärtig anscheinend eine seltsame Verwirrung im Finanz- und Bauteinministerium.

Marseille, 23. Nov. Heute fand die feierliche Eröffnung der neuen Dampferlinie Marseille-Australien-Neu-Kaledonien statt. Der Minister der Posten und Telegraphen, Cochery, sowie sämtliche Deputirte und zwei Senatoren des Departements wohnten der Feier bei.

Stockholm, 24. November. Gestern fand bei dem König und der Königin zu Ehren des Großherzogs und der Großherzogin von Baden ein Galadiner statt, zu welchem auch der General Graf von der Goltz und der deutsche Gesandte von Fiel (Einladungen erhalten hatten). Während der Tafel brachte der König in deutscher Sprache einen Toast aus auf den Großherzog und die Großherzogin, in welchem er dem Danke des Königshauses für die Fürsorge der Großherzogin um die Kronprinzessin während ihres hierseits Ausdruck gab und die Hoffnung aussprach, daß die Geburt eines Entels ein weiteres Band der Vereinigung zwischen den Fürstenthümern Badens und Schwedens sein werde. Der Toast wurde

enthusiastisch aufgenommen, während die Musik die „Wacht am Rhein“ spielte. Der Großherzog erwiderte den Toast, indem er für den ihm in Schweden bereiteten herzlichsten Empfang danke und daran erinnerte, wie das letzte freudige Ereigniß im schwedischen Königshause nicht nur in Baden, sondern im ganzen Deutschland Gefühle der Freude und Sympathie erweckt habe. Der Großherzog trank auf das Wohl des Königs der Königin und der ganzen königlichen Familie. Die Musik intonierte die schwedische Volkshymne. Die Taufe des neugeborenen Prinzen wird morgen im Festivitäts-Saale des Schlosses von dem Erzbischof, assistirt von den Bischöfen Dr. Kundgren und Dr. Graffström, vollzogen.

St. Petersburg, 24. November. Der Regierungs-Anzeiger meldet: Am 22. d. fanden an der St. Petersburger Universität, an welcher sich schon Anfang October eine Aufregung bemerkbar gemacht hatte, Unruhen statt. Die Anführer derselben forderten am 22. d. durch auf hetzographischem Wege hergestellte Circulare zu einer Massen-Versammlung auf, um der Sympathie für die Studenten der geschlossenen Universität Kaiser Ausdruck zu geben und gegen die Handlung ihrer Vorgesetzten zu protestiren. Der Kurator der Universität requirirte die Polizei, es wurden etwa 100 Studenten verhaftet und die 14 Hauptaufseher ihren Eltern zugesandt. Die Untersuchung dauert fort.

Rom, 23. November. Die Kammer hat Farini mit 386 von 405 Stimmen zum Präsidenten wiedergewählt. — Im Senate wurden die Decrete verlesen, durch welche der Senator Tecchio als Präsident bestätigt wird und die Vicepräsidenten ernannt werden.

Madrid, 23. November. Der Minister des Innern hat dem Ministerrathe mitgetheilt, daß in verschiedenen Städten Andalusiens etwa 30 sozialistische Agitatoren verhaftet worden seien, welche im Verkehr mit Sozialisten und Anarchisten in Lyon ständen.

Saito, 23. November. Wie es heißt, würde in einigen Tagen ein Dekret des Kabinetts veröffentlicht werden, nach welchem mit Rücksicht darauf, daß die Verhandlungen des Kriegsgerichts gegen die Hauptangeklagten voraussichtlich sehr lange dauern werden, eine Untercommission der Untersuchungskommission ernannt werden soll. Dieselbe hätte die gegen die anderen Gefangenen vorgebrachten Anschuldigungen zu prüfen und einen Bericht über diejenigen von ihnen vorzubereiten, die gegen Kaution in Freiheit gesetzt werden könnten.

Hofnachrichten.

Berlin, 24. November. Se. Majestät der Kaiser hat sich heute Nachmittag 1¼ Uhr

Falsche Liebe.

Roman von D. Bach.

(Nachdruck verboten!)

(Fortsetzung.)

Wenn Grunau Agnes liebte, dann mußte er sie verstehen lernen, dann würden die Wolken des Unmuthes, die auf seiner Stirn lagerten, verschwinden vor der leuchtenden Sonne ihrer glühenden Liebe. Aber was wollte sie denn noch? Was kümmerte sie dem jetzt, nachdem sie den Brief ihres Vaters gelesen und bereits mit sich abgeschlossen hatte, dieser Mann? Er hatte ja Recht, sie war aufgezogen in dem fremden Volke, sie mußte dem fremden Mann folgen, ihm angehören als fern Weib.

Mit übermenschlicher Anstrengung suchte Agnes Herrin über die sie durchstobenden Gefühle zu werden. Mit einem wunderbaren Lächeln schaute sie auf Grunau, der sie mit seinen Blicken so durchbohren schien, und Gabrielens lockiges Haupt an sich drückend, sagte sie ernst und fest:

„Ich glaube, Herr Grunau und ich haben es verlernt, uns zu verstehen. Ob ich, weil ich einen fremden Tanz passabel gut zu tanzen verstehe, auch in meinen Ideen und Neigungen mit meinen früheren gebroden haben muß, daß zu beurtheilen überlasse ich Ihnen. Mein Gefühl ist mein Richter!“

„Agnes denkt ganz deutsch, mein lieber Herr Adwofat,“ meinte Gabriele lächelnd; „erst neulich sagte sie, daß sie nur hier in unserem lieben Wien sich ganz, ganz heimlich fühlen könne.“

mit den Prinzen Wilhelm und Friedrich Karl, sowie dem Prinzen August von Württemberg und den übrigen geladenen Jagdgästen mittelst Extrazugs nach Jagdschloß Springe begeben. In Stendal schloß sich Se. kgl. Hoheit der Großherzog von Mecklenburg-Schwerin und in Hannover der Großfürst Wladimir von Rußland u. Graf Otto zu Stolberg-Berningerode an. Die Ankunft auf Springe erfolgte 6 Uhr 25 Minuten, um 7 Uhr fand ein gemeinsames Diner statt.

— Ihre Majestät die Kaiserin ist am 23. wohlbehalten in Koblenz eingetroffen.

— Se. Kaiserl. und Königl. Hoheit der Kronprinz wird sich am 25. d. M. nach Schlesien zum Fürsten von Pleß zur Jagd begeben.

Aus Stadt, Kreis, Provinz und Umgebung.

Merseburg, 25. November.

† Der Regierung-Assessor Conrad ist mit der interimistischen Verwaltung des Landrathsamtes im Kreise Platom, Regierungs-Bezirk Marienwerder, beauftragt worden und aus dem hiesigen Regierungs-Collegio wieder ausgeschieden.

† Der bisherige Secretariats-Assistent Frauenheim ist zum Regierungs-Secretair ernannt worden.

† Eisenbahn Leudern (Station der Weisenfels-Zeitzer Eisenbahn) — Lützen-Marxstadt. Mit den generellen Vorarbeiten für diese projectirte normalspurige Secundärbahn ist bereits der Anfang gemacht worden und sollen solche mit thunlicher Beschleunigung durchgeführt werden.

Stettin. Ein 16jähriges Mädchen stand im letzten Vierteljahre beim Fuhrherrn Gottschalk in Dienst. In dieser Zeit hat sie der Frau G. den Schlüssel zum Geldbehälter aus der Kleidertasche gestohlen, in letztere ein Loch gemacht, so daß die Frau G. annehmen mußte, den Schlüssel verloren zu haben und sich einen neuen anfertigen ließ. Mit dem gestohlenen Schlüssel entwendete nun die Diebin je nach ihrem Bedürfnisse ein- Goldstückchen nach dem andern, für welche sie dieselbe feine Schmuckfaden anschaffte, die heute konfisziert wurden. Die Summe der gestohlenen Gelder kann auf etwa 200 M. abgeschätzt werden.

† Der Kreisstag des Kreises **Raumburg** hat in seiner letzten Sitzung beschloffen alljährlich 180 M. zur Kränierung würdiger Dienstboten zu vertheilen, und zwar jedesmal an drei Personen je 60 M. Bedingung ist, daß weibliche Dienstboten mindestens 8 Jahre, männliche Dienstboten mindestens 10 Jahre bei einer und derselben Herrschaft (im Raumburger Kreise) ge-

dient und sich als treu und zuverlässig bewährt haben. Unter Umständen kann die Belohnung auch schon nach 6jähriger Dienstzeit gewährt werden, z. B. wenn in Krankheitsfällen oder sonstigen Nothständen der Herrschaft die Dienstboten sich Treue und Anhänglichkeit ausgezeichnet haben.

† Der Leipziger Magistrat macht bekannt, daß die nächste Neujahrsmesse am 2. Januar nächsten Jahres beginnt und am 15. Januar endigt. (N. Abl.)

Fayda. Eine überaus gemüthsaufrichtige Scene spielte sich am 19. d. M. Nachmittags in dem benachbarten Dorfe Pfaffroda bei Gelegenheit der Beerdigung der daselbst verstorbenen Zimmermannswitwe Einhorn ab. Der die irdische Hülle der Entseelten bergende Sarg sollte in das Grab hineingestellt werden, als plötzlich zu Angeficht der versammelten Leidtragenden nicht nur, jedenfalls zufolge nicht gehöriger Breite oder Länge der Gruft, der Deckel vom Sarge sich abhob und oberhalb der Grabesöffnung verblieb, sondern auch gleichzeitig der untere Theil des Sarges, worin sich die Leiche befand, viel leicht aus Anlaß zu raschen einseitigen Nachlassens der zum Hinabsetzen des Sarges dienenden Seile, vollständig umschlug und sich oben im Grabe einklemmte, so daß der Leichnam in die Gruft hinabstürzte; derselbe ist dann, nachdem man das Grab etwas erweitert und den eingeklemmten Sarg entfernt hatte, wieder aus der Gruft herausgeholt, von Neuem eingeargt und so endlich dem Schooße der Erde zur letzten Ruhe übergeben worden. (L. Tagbl.)

Apfersleben, 20. Nov. Bereits im vergangenen Winter wurde die hiesige Papiermaarenfabrik von A. C. Bockhorn mit elektrischer Beleuchtung versehen. In diesem Jahre sind, da sich die Einrichtung vorzüglich bewährt hat, zwei andere große Etablissements diesem Beispiele gefolgt, nämlich die Billeterische Maschinenbauanstalt und das noch in der Anlage begriffene Kaltwerk. Die electromagnetischen Maschinen sind nach dem System Siemens u. Halske (Berlin) erbaut. Die Anlagen selbst wurden unter Leitung des Herrn Brenner (Neustadt-Magdeburg) ausgeführt. (M. Anz.)

Gotha, den 20. Nov. Der Herzog, welcher sich zur Zeit in den Tyroler Alpen zur Jagd aufhält, hat bis jetzt mit seinen Gästen nicht weniger als 98 Gemien erlegt. Außerdem wurde noch zahlreiches Hochwild erbeutet. (L. Ztg.)

Bermischtes.

* In der letzten Reichstagsession hob Fürst Bismarck der Fortschrittspartei gegenüber hervor, daß die Auswanderung nicht ein Ergebnis der

Seine Augen leuchteten auf, seine Gestalt erhob sich; ein seltsames Lächeln schwebte um seinen Mund; aber Agnes warf keinen Blick auf ihn. Mit einer leichten Verneigung wandte sie sich gegen die Herren und trat an's Fenster, wo sie zerstreut mit den Blättern der Blumen spielte.

Frau von Bergemann verließ das Zimmer, um ihren häuslichen Pflichten zu genügen. Oswald und Grunau vertieften sich in ein ernstes juristisches Gespräch, während Paul Sternfels sich Gabrielen näherte.

„Wie neugierig war ich immer, einen Dichter, dessen Werke ich gelesen habe, kennen zu lernen,“ sagte sie, als Sternfels an ihrer Seite Platz genommen.

„Nun, und wie finden Sie ihn, da Sie ihn sehen?“ fragte er scherzend, dem holden Mädchen in das Antlitz schauend.

Gabriele schlug erröthend die Augen nieder. Durfte sie dem jungen Mann gestehen, daß er ihr ausnehmend gut gefalle, daß sie noch nie in ihrem jungen Leben einen Mann so hübsch und interessant gefunden habe, wie Sternfels, daß ihr Herzchen recht sonderbar klopfte, seit er neben ihr saß?

Sternfels konnte sich nicht satt sehen an der reizenden Verlegenheit des jungen Mädchens; mit unverkennbarer Theilnahme hing er seine Augen an dem Gesicht Gabrielens, und als sie noch immer schwieg, flüsterte er von neuem:

„Nun, mein gnädiges Fräulein, ist die Antwort denn so schwer?“

Sie blickte schnell und entschlossen auf. Zwar

flog ein glühendes Roth über ihr Antlitz, allein ohne mit der Wimper zu zucken, sagte sie:

„Ich finde ihn so, wie ich ihn gedacht, nur etwas jünger und —“

„Nun — und? Warum dieses Schweigen?“ drängte er.

„Und — angenehmer!“ flüsterte sie, dann sprang sie auf und flog auf Agnes zu, die noch immer in ihrem ersten Nachdenken verharrte.

Sternfels sah dem reizenden, muthwilligen Mädchen zärtlich nach. Ein freudiges Lächeln lag auf seinem schön geschwungenen Munde; seine blauen Augen strahlten und indem er seinen blonden Schnurrbart nachdentlich strich, wendete er sich an die beiden anderen jungen Männer.

Die Tafel war servirt: die Geheimrätthin ließ zu Tische laden und mit den wider-sprechendsten Gefühlen folgten die Anwesenden dem gastlichen Ruje.

7.

Inez Lepelle lag, die zierlichen Glieder in ein phantastisches Neglige gehüllt, auf dem Sopha.

Die geschlitzten Aermel des hochrothen, seidenen Morgenrothes ließen die feinen Formen ihrer mit Schmuck beladenen Arme sehen; in langen schweren Falten floß das Kleid herab, welches nur von einer seidenen Schnur, die sich um ihre zarte Taille schlang, zusammengehalten wurde, ihre blauschwarzen Haare fielen schlicht herab und verhallten fast das liebliche Antlitz; die Augen halb geschlossen, blies sie den Dampf einer Cigarette, die sie zwischen den Lippen hielt, von sich.

Ein Zug der Unruhe lag auf ihrem Gesichte,

Uebersiedlung sei, sondern im Gegentheil in den schwächer bevölkerten Landestheilen am häufigsten vorkomme und daß sie unter der ländlichen Bevölkerung die größte Rolle spiele, weil in dieser die wenigste Aussicht auf Vorwärtskommen vorhanden sei. Eine ähnliche Erscheinung zeigt sich in Frankreich, nämlich die Einwanderung des flachen Landes, wenn auch nicht zu Gunsten der Auswanderung, sondern zu Gunsten der großen Städte. In einem Zeitraum von 45 Jahren (von 1831—1876) sind die großen Städte Frankreichs um 119, die kleinen um 49 Procent gewachsen, während das platte Land um 4 Procent in seiner Bevölkerung abgenommen hat. Der französische Schriftsteller, dem wir dieses entnehmen, kommt zu dem Ergebnis, daß durch wirksamere Fürsorge für die ländliche Bevölkerung dem Abtritten derselben in die Städte wenigstens bis zu einem gewissen Grade vorgebeugt werden könnte; die Steuern müßten ermäßigt und außerdem Veranstaltungen getroffen werden, welche darauf hinwirkten, daß die bisher fast ausschließlich zu Gunsten der städtischen Bevölkerung ausgeübten Fortschritte der Wissenschaft und Industrie mehr als bisher dem Landvolke zugänglich gemacht werden. Genau das nämliche läßt sich im Hinblick auf Deutschland und die deutsche Auswanderung sagen.

Daß diese von durchaus verschiedenen Standpunkten, zu verschiedenen Zwecken und in verschiedenen Ländern angestellten Beobachtungen an den entscheidenden Punkten zusammenzutreffen, ist der Beachtung in hohem Grade werth. Die sich für uns daraus ergebenden Schlussfolgerungen sind natürlich nicht neu, — die Regierung hat sie längst gezogen und zu Ausgangspunkten für die Reformen gemacht, um die es sich gegenwärtig handelt. Gelingt es, außer der Befreiung der unteren Stufen der Klassensteuer eine wesentliche Verminderung der für die ländlichen Gemeinden besonders fühlbaren Communal- und Schullasten durchzusetzen, so wird mindestens ein wichtiger Schritt zur Besserung der Lage der Landwirtschaft gechehen sein, die für uns beinahe eine noch größere Rolle spielt, wie für unser durch Klima und Lage erheblich begünstigtes westliches Nachbarland. (M. Anz.)

* Die „Südnische Zeitung“ läßt einen Warnungsruf an Auswanderungslustige erschallen. Da nämlich die holländische Regierung gegen die stets aufstrebenden Nischen neue kräftige Schritte thun muß, stehen binnen Kurzem ganz bedeutende Werbungen in Garderobe bevor. Mögen unsere deutschen Landsteuere sich nicht ver-

als sie sich aus ihrer bequemen Stellung erhob, um einen prüfenden Blick über das elegante Zimmer zu werfen.

Mit einem befriedigten Lächeln hörte sie endlich die Thür eines Nebenimmers sich öffnen; wie elektrisiert sprang sie auf, warf die Haare zurück und stand gleich darauf dem eben eintretenden Grafen Felix Sesceny gegenüber.

Ihre Augen leuchteten auf, mit einer anmuthigen Verneigung bewillkommnete sie ihn; ehe er es verhindern konnte, hatte sie seine Hand an ihre Lippen gedrückt.

„Sei herzlich willkommen in Wien, Herr!“ klappte sie, indem sie den jungen Mann neben sich auf's Sopha zog, „wie lange habe ich danach geschmachtet. Dich wieder zu sehen!“

Der junge Ungar blickte lächelnd auf seine Nachbarin, die in gebrochener ungarischer Sprache zu ihm redete. Ihre Hand liebevoll, sagte er: „Die Sehnucht, kleine, scheint Dir sehr gut zu bekommen; Du siehst prächtig aus. Was macht Dein Mann?“

Ein flüchtiges Roth ergoß sich über die Wangen der jungen Frau.

„Das frage ihn selbst. Ich bekümmere mich zu wenig um ihn. Meine Gedanken sind nur mit Dir beschäftigt, und meine Person ist von tausend anderen Dingen in Anspruch genommen. Seit Du mich von Dir gestohlen, suche ich mich zu betäuben, die Erinnerung an eine kurze wonnige Zeit zu begraben.“

Sesceny beugte sich zu der zarten Gestalt und erwiderte:

„Ich dachte, meine kleine Duz könnte mit der Gegenwart zufrieden sein; mir scheint, es fehlt Dir nichts zu Deinem Glück.“

(Fortsetzung folgt.)

locken lassen, dem Tragbilde einer militärischen Laufbahn und einstigen Pensionsberechtigung nachzuliegen. Das Land, wohin man sie führt, ist von schrecklichen klimatischen Krankheiten heimgegriffen; Fieber und jetzt auch die Cholera wüthen fürchterlich, und wer mit dem Leben davon kommt, wird meist für alle Zeit siech- und dienstunfähig.

* (Pötschach 185, Connecticut.) Eine merkwürdige Annonce findet weite Zirkulation in amerikanischen Zeitungen. Die Testaments-Exekutoren eines vor einiger Zeit verstorben. reichen Mannes suchen, — nicht etwa unbekannte Erben, nein, Handelsbessene, welche sich Unterschlagungen haben zu schulden kommen lassen, sie wollen sie auf diesem Wege auffinden, um zu ihren Gunsten über ein Vermögen von 850000 Dollars zu verfügen. Reiche Leute mit philanthropischen Neigungen haben oft seltsame Einfälle, wenn sie damit beschäftigt sind, willkürliche Verfügungen zu treffen, aber die Ueberlassung eines beträchtlichen Vermögens an Verbrecher ist unseres Wissens nach ein Unikum. Die Geschichte dieses Testators ist übrigens so kurios, daß sie hier erzählt zu werden verdient. Er war in seiner Jugend Bankommiss, und da er dem Hazardspiel ergeben war, gerieth er sehr bald in sogenannte Ehrenschulden, die er sich auf dem nicht ungewöhnlichen Wege wiederholter tiefer Griffe in die Kasse seines Herrn vom Hals schaffen wollte. Es war die alte Geschichte. Er hoffte beim Spiel seine gemachten Verluste wieder zu gewinnen. Er verlor nur mehr, und schließlich befand er sich in die Nothwendigkeit versetzt, seine Unterschlagungen von 87000 Dollars einem Verwandten zu entdecken. Ungleich den Verwandten des Alltagslebens hatte dieser Vetter in Amerika Sympathie mit dem verzweifelt Betrüger und deckte die Schuld, unter drei Bedingungen, von denen die hauptsächlichste war, daß der vom Ruin gerettete Kommiss zu seinen Lebzeiten oder testamentarisch sein Vermögen solchen Leuten solle zukommen lassen, welche, wie er, durch rechtzeitige Hilfe vom Untergang gerettet werden könnten. Diese Bedingung hat er augenscheinlich zu seinen Lebzeiten nicht erfüllt, und es ist schwer zu sehen, wie es ihm möglich gewesen wäre, ungetreuen Geschäftsführern und dem Spiel ergebenden Kommiss nachzuspüren, ohne seine eigene dunkle Vergangenheit bloßzustellen. So überließ er diese Aufgabe seinem Testamentsvollstrecker. Das Pötschach 185 in dem obskuren Städtchen Connecticut muß wohl jetzt erfüllt sein, obwohl der Exekutor in seiner Annonce solche Applikanten abmahnte, deren Fall nicht eine strikte Untersuchung aushalte.

* Wie viel in Nordamerika von den Beamteten gestohlen wird, zeigt deutlich der Bericht der Postverwaltung für das Geschäftsjahr 1881—82. Danach ward ein Ueberstahl von 1½ Millionen Dollars nach Befreiung sämtlicher Ausgaben erzielt. Dies ist der erste Erfolg der unter Präsident Garfields Verwaltung eingeführten Reformen. Seit dem Rebellionskriege hat die Postverwaltung jedes Jahr mit einem Defizit abgeschlossen, das zu Zeiten bis auf 4 Millionen Dollars stieg.

Paris. (Ein verkehrtes Kunststück.) Es ist ein ziemlich erheiternder Anblick, einen Prestidigitateur aus der Rasse eines Amateurs eine Orange, ein Meerfischweiden oder irgend einen anderen sonderbaren Gegenstand ziehen zu sehen. Das Kunststück ist so alt, wie die Welt — dennoch macht es immer wieder lachen. Gewöhnlich ist der Freiwillige, der seinen Mund seine Nase oder seine Haare dem Zaubermeister überantwortet, der Erste, der über die Unzahl von Dingen lächelt, die aus ihm heraus produziert werden. Ganz anders verhält sich die Sache jedoch bei dem guten Landbewohner, welcher Herrn Tristan vor dem Korrekionsgerichtshofe des Seine-Departements der Verleumdung beschuldigt hat. Die Szene, die zur Anlage führte, spielte sich in Neuilly ab. Wir sind in der Schaube eines Taschenspielers. Die zerbrochenen und im Würfel zerstoßenen Uhren sind unverfehrt ihren Eigenthümern rückertattet worden, die im Hute bereitete Omelette hat bereits die Hände gemacht, die aus dem Nichts hervororgezauberten Blumen und Bonbons sind vertheilt worden, und das gesammte Publikum ist einig darüber, daß Tristan ein sehr geschickter Mann ist. Wir stehen nun vor der

„großen Ueberraschung“, die seit mehr als 14 Tagen an allen Straßenenden angeführt wird. Tristan hatte, wie erwähnt, alle Nummern seines gewöhnlichen Repertoires abgepielt, als einige gutmüthige Bauern, offenen Mundes und nicht ein Wort von seinem Geschwäg verstehend, zu ihm emporklickten. Tristan fixirte sie und fand ein Gesicht, welches ihm besser als alle anderen zu seinen Experimenten zu taugen schien, er lud den glücklichen Träger desselben ein, die Stufen zu einem Heiligthum emporkuschreiten, was dieser auch mit der nöthigen Grandezza, stolz auf die ihm gewordene Auszeichnung, that. Tristan hieß ihn Platz nehmen, und nachdem er ihn einige Male an der Stirn berührt hatte, rief er in schmerzlichem Tone aus:

„Mein Herr, Sie sind verheirathet?“
„Ja. — Warum?“
„Armer Freund, armer Freund!“
„Was ist . . .?“
„Sie sind verheirathet, mein Herr! Ich bedauere Sie, denn Sie sind . . .“
„Ich bin, ich bin . . . was denn?“
„Sie verstehen nicht? — Warten Sie einen Augenblick.“

Und indem er so sprach, stricherte der Gele mit der Hand über die Stirn des Patienten und förderte plötzlich ein niedliches Hörchen zu Tage.

„Dieses“, sagte er, datirt vom 1. April 1881.“
„Vom 1. April? — Das war ja acht Tage nach meiner Hochzeit!“

„Was wollen Sie! Das ist nun einmal der Weltenlauf! Doch beruhigen Sie sich. Der Schmund ist nur sehr klein — es kann nichts Großes vorgegangen sein. Etwa nur ein Kuß, — obwar sehr zärtlich. Doch warten Sie, ich will nachsehen, ob ich nicht noch andere Beweise finde. — Teufel! Schon wieder eines! Das hängt an komplizirt zu werden. Jetzt halten wir beinahe bei einem Fehlt.itt.“ Und unter allgemeinem Gelächter zog er dem grenzenlos Veräffteten ein in seinen Dimensionen enormes Horn aus der Stirne.

Man kann sich die Wuth des armen Ehemannes vorstellen, der die ganze Geschichte, so ungläublich dies auch klingt, höchst ernst nahm. Er eilte nach Hause, fiel über seine Frau her, und es setzte harte Rede und noch härtere Prüffe. Doch einige Tage später verklagte er Herrn Tristan wegen Verleumdung seiner Gattin, und nur der Milde des Gerichtshofes hatte es der Stürze des ehelichen Friedens zu danken, daß er mit einer Geldstrafe davon kam.

* (Seltener Kinderregen.) In Traisfirchen bei Baden brachte die Frau eines armen Kleinbauern, Anna Täubler, 73 Jahre alt, vor einigen Tagen Zwillinge — zwei Knaben — zur Welt. Dieselben sind vollkommen gesund und lebensfähig. Der Vater, Johann Täubler, befindet sich im Alter von 86 Jahren. Die beiden Eheleute, die über diesen Familienzuwachs sehr große Freude äußern, hatten seit circa dreißig Jahren keine Kinder. Das hochbetagte Paar erfreut sich noch eines Sohnes, der 45 Jahre zählt, und einer 38jährigen Tochter, die verheirathet ist und dormalen eine Familie von achtzehn Kindern befiel.

* (Hausregeln für Ehefrauen.)

Dein Wille, Weibchen, merk' es sein,
Muß nur des Gatten Willen sein!
Sprich' nicht: Wir Weiber sind zu schwach,
Das Schwächere giebt am leichtsten nach.
Hat's Männchen oft den Kopf so voll,
Wach ihn durch Widerstand nicht toll.
Geh' ihm liebend an den Bart,
Nur schmeichle nicht nach Ragen Art.
Ein freundlich' Wort zur rechten Zeit
Hat manchen Unmuth oft zerstreut.
Ein Händedruck, ein Kuß, ein Blick,
Bringt frohe Launen oft zurück.
Auf Klatschereien höre nie,
Denn nichts als Ghezwitz stiften sie.
Dein Zimmer, Fuß und ganzes Haus
Sich' allzeit nett und reinlich aus.
Dein schönster Schmuck sei Sittsamkeit,
Dein größter Ruhm: Wirkthätigkeit.
Giebt Gott Dir Kinder: liebe sie,
Alein verzärtle sie nie.

Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Die Bestimmung des § 26 alin. 2 der hiesigen Strafenpolizeiordnung vom 22. Juli 1878, wonach das Betreten der Rasenplätze, Böschungen und der öffentlichen Anlagen außerhalb der Wege verboten ist, findet auch auf die neuen Anlagen des Eisenbahnammes am Gotthardtsteich hier Anwendung, worauf zur besonderen Beachtung hierdurch aufmerksam gemacht wird.

Merseburg, den 22. November 1882.

Die Polizei-Verwaltung.

Oeffentliche Sitzung der Stadtverordneten.

Montag, den 27. November 1882, Abends 6 Uhr.

- 1) Die Lehngeldsache der Wittve Wierpsching betr.
- 2) Bewilligung einer Remuneration an die Wittve Dieze. Geheime Sitzung.
- 3) Zuschlagserteilung.
- 4) Personalien.

Der Vorsitzender der Stadtverordneten.
Krieg.

Polizei-Verordnung.

Durch die Aufstellung der Feuer-Polizei- und Löschordnung für die Stadt Schaffstädt vom 26. September 1881 hat die zu dem Statut für die hiesige freiwillige Feuerwehr vom 9. April 1881 erlassene Polizei-Verordnung vom 9. April 1881 einige Aenderungen erfahren.

Diese Polizei-Verordnung wird hierdurch aufgehoben und verordnet wir an deren Stelle auf Grund der §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 79 des Gesetzes über die Organisation der Allgemeinen Landesverwaltung vom 26. Juli 1880 unter Zustimmung des Gemeindevorstandes Folgendes:

§ 1.

Der persönliche Feuerlöschdienst der Stadt Schaffstädt ist der freiwilligen Feuerwehr daselbst übertragen, deren Einrichtung und Thätigkeit durch die von der unterzeichneten Polizeiverwaltung genehmigten Statuten der freiwilligen Feuerwehr zu Schaffstädt vom 2. April 1881 sowie durch die für dieselbe erlassenen besonderen Anweisung geregelt ist.

§ 2.

Die nach den Bestimmungen des § 28 der Feuerpolizei- und Löschordnung für die Stadt Schaffstädt vom 26. September 1882 zum Feuerlöschdienst verpflichteten, der Feuerwehr nicht angehörigen Einwohner bleiben auch fernerhin zur Hülfeleistung bei Bränden und zu den in der genannten Feuerpolizei- und Löschordnung genannten Diensten verpflichtet. Sie haben der Aufforderung des Commandanten der Feuerwehr in solchen Fällen unverweigerlich Folge zu leisten und sind im Dienst dessen Commando untergeordnet.

§ 3.

Die Feuerlösch- und Rettungsgeräthschaften der Stadt Schaffstädt werden der Feuerwehr zur Verfügung gestellt und wird im Uebrigen auf die vorgedachte Feuerpolizei- und Löschordnung verwiesen.

§ 4.

Verstöße der Feuerwehrmitglieder gegen ihre durch die Statuten v. festgestellten Pflichten, Ungehorsam dritter Personen gegen die Anordnungen des Brandmeisters auf der Brandstelle, sowie Zuwiderhandlungen gegen § 2 dieser Verordnung ziehen Geldstrafe bis zu 9 Mark oder verhältnismäßige Haft nach sich.

Schaffstädt, den 26. September 1882.

Die Polizei-Verwaltung.
Redmer.

Große Auktion.

Mittwoch den 29. November d. J., von Vormittags 9 Uhr ab, versteigere ich im hiesigen Rathshofsaale eine große Partie Galanteries, Federn, Holz- und Spielwaaren, ungarische Pannhüte, sowie verschiedene andere Gegenstände meistbietend gegen gleich baare Zahlung.

Merseburg, den 23. November 1882.

Selbert, Gerichts-Actuar z. D. u. Auktionator.

Dr. Magdeburger Sauer Kohl

empfiehlt billigt

Julius Trommer,
Unteraltenburg 8.

Eine kleine Stube mit Zubehör ist zu vermieten und zum 1. Januar zu beziehen **Sigberg Nr. 13.**

Zu vermieten

eine bescheiden möblierte Wohnung. Auskunft ertheilt die Exped. d. Bl.

Wohnungs-Anzeige.

Wohne von jetzt an wieder in Merseburg im Hause des Herrn Burkhart, Markt 32.

Carl Grunemann,
Schneidemeister.

Eine neumelkende Kuh steht zu verkaufen
Trebütz Nr. 16.



Beim Holand-Cacao
J. C. Brooker
gegründet 1814
AMSTERDAM.
in Buchhändlern:
A. K. 31-80
A. K. 31-85
Schmidt, Berlin N. Köpenick 14 (Vordlung) S. 1.
in Merseburg: bei H. H. Schütz, Markt 10.

Montag am 27. November
er. bin ich nicht in Merse-
burg aufhältlich.

Gabler,
Rechtsanwalt.

Emser Pastillen

aus den festen Bestandtheilen des Emser Wassers unter Leitung der Administration der König Wilhelms Felsenquellen bereitet, von bewährter Heilkraft gegen die Leiden der Respirations- und Verdauungs-Organen, in plombrirten Schachteln mit Controlstreifen vorrätig:
in Merseburg in beiden Apotheken.

Hühner- und Tauben- fütter

billigt bei

Carl Adam.



Chocoladen und Cacao's

der Kgl. Preuss. u.
Kais. Oesterr. Hof-Chocol.-Fabr.:

Gebr. Stollwerck in Cöln.

19 Hof-Diplome,

21 goldene, silberne und
bronzene Medaillen.

Reelle Zusammenstellung der Rohproducte. Vollendete mechanische Einrichtungen. Garantirt reine Qualität bei mässigen Preisen.

Firmenschilder kennzeichnen die Conditoreien, Colonial-, Delicatess- u. Droguen-Geschäfte sowie Apotheken, welche Stollwerck'sche Fabrikat führen.

Weihnachts- Annoncen

die Kreisblätter in Weissenfels und Naumburg, die Zeitungen in Reiz, Halle a. S. u. und für alle andern Infertionsorgane, sowie

jede andere Anzeige

besorgen prompt und in vortheilhaftem Arrangement zu Originalpreisen mit höchsten Rabatten
Haasenstein & Vogler,
Magdeburg.
Halle a. S. Leipzig.

Häcksel

billigt bei

Carl Adam.

Anständige Leute wünschen ein Kind in Pflege zu nehmen. Zu erfragen in der Exped. d. Bl.

Das gefandte Buch

hat mir große Dienste geleistet, denn nicht nur ich, der schon alle Hoffnung aufgegeben hatte, sondern auch viele Bekannte verdanken der Befolgung seiner Rathschläge die Wiedererlangung der Gesundheit. — So schreibt ein glücklich Gekelter über das reichillustrierte Buch: „Dr. Kiry's Heilmethode.“ In diesem vorzüglichen, 544 Seiten starken Werke werden die Krankheiten nicht nur beschrieben, sondern auch gleichzeitig so liche Heilmittel angegeben, welche sich thatsächlich bewährt haben, so daß der Kranke vor unnütigen Ausgaben bewahrt bleibt. Kein Leidender sollte veräumen, sich dies schon in 135. Aufl. erschienene Buch anzuschaffen. Dasselbe wird auf Wunsch gegen Einzahlung von 1 Mt. 20 Pfg. franco von Richter's Verlags-Anstalt in Leipzig versandt.

Das seit vielen Jahren rühmlichst bekannte echte

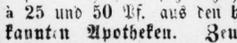
Ringelhardt-Glöckner'sche

Wund- Heil- & Zugsplaster,

mit Stempel

M. RINGELHARDT

und der Schutzmarke



auf den Schachteln ist zu beziehen à 25 und 50 Pf. aus den bekanntn Apotheken. Zeugnisse liegen daselbst aus.
NB. Es wird gebeten, beim Einkauf obigen Plasters genau auf den Stempel und die gesetzlich deponirte Schutzmarke zu achten, da bereits Nachahmungen existiren.

BROCKHAUS'

Kleines

Conversations- Lexikon

in 2 Bänden.

Mit Karten und Abbildungen.

3. Aufl. geb. 15 M.

Weihnachtsgeschenk.

Visitenkarten

auf
englischen

Alabaster-Carton ff.

bei
A. Leidholdt.

Redaction, Druck und Verlag von
A. Leidholdt in Merseburg.

Hierzu zwei Beilagen.

B e r m i s c h t e s .

* Trotz der erweiterten Verkehrsmittel und der großen Konkurrenz sind die Preise der wichtigsten Lebensmittel in den verschiedenen Theilen der Monarchie ungemein verschieden. So zahlte man zu derselben Zeit im Durchschnitt für 1000 Kilo Weizen in Breslau 157, in Stralsund 164, in Aachen dagegen 209 und in Trier gar 212 M. Roggen schwankte zwischen 117 M. in Stralsund und 186 M. in Aachen, Gerste zwischen 112 M. in Frankfurt a. O. und 214 M. in Aachen, Hafer zwischen 108 M. in Bromberg und 161 M. in Koblenz. Kartoffeln waren am billigsten in Bromberg mit 34 M. und in Posen mit 37 1/2 M. und am theuersten in Koblenz mit 76,4 und in Aachen mit 81,4 M. Rindfleisch schwankte zwischen 92 Pf. und 150 Pf., Schweinefleisch zwischen 110 und 180 Pf., Kalbfleisch zwischen 75 und 160 Pf., Hammelfleisch zwischen 90 und 160 Pf. pro Kilo. Schweinespeck und Schweineschmalz dagegen waren in Gleiwitz am theuersten, obwohl Schlesien zu denjenigen Provinzen gehört, in denen Fleisch sehr billig ist. Reis war am billigsten in Osnabrück und Neuß (55 Pf.) und am theuersten merkwürdig genug in den Hafenstädten Danzig und Stralsund (80 Pf.). Am merkwürdigsten jedoch ist, daß Weizenmehl am billigsten in Danzig ist (32 Pf. pro Kilo) am theuersten in Stettin (60 Pf.) trotz, dem der Weizen hier 169 M. dort dagegen 178 M. kostet, und Roggenmehl kostet in Trier, wo der Roggen am theuersten ist, ebenjoviel wie in Stralsund, wo er 37,1 Prozent billiger als in Trier ist. (Du. Abl.)

* Belohnte Wohlthat, so möchte man die nachfolgende Geschichte betiteln, die sich vor einiger Zeit in Berlin zugetragen hat. Es war an einem trübren Herbstnachmittag dieses Jahres, Frau Doktor hatte Besuch von einer Freundin und war mit dieser im eifrigsten Gespräch. Da klopfte es, die Dame erhob sich um nachzusehen, wer da sei. „Ah, ein Handwerksbursche!“ Der Mann in der Thür murmelte etwas und hielt seine Hand auf. „Geld? An Handwerksburschen gebe ich niemals Geld!“ Der Mann schneidet ein jämmerliches Gesicht, die Dame fühlt ein menschliches Mitleiden. „Haben Sie vielleicht Hunger?“ „Hunger?“ — „Ja!“ — Frau Doktor hat einen Rest grüner Bohnensuppe in der Speisekammer, er wird schnell für den armen Reisenden gewärmt. Der hat in merkwürdig kurzer Zeit die Gabe der Varmherzigkeit verschlungen und klopft abermals, um den Teller abzugeben und sich zu bedanken. „Sind Sie auch fast oder wollen Sie noch etwas?“ fragt die mitleidige Hausfrau und „Ja!“ antwortete der Mann wieder und verschlingt in der Einnahme des Hausflurs die zweite Portion mit gleichem Heißhunger. Endlich ist er gestättigt und geht. — Eine Viertelstunde später verabschiedet sich auch die Freundin. — Wie es regnet! Fast hätte sie ihren Schirm vergessen. Er wird gebracht, sie spannt ihn auf und — ein Aufschrei, ein entsetztes Fortschleudern des Parapluie folgt; doch zu spät, schon hat sich ein eigentümlicher, etwas compacter Regen über ihr Haupt und ihre Kleider ergossen. — Statt in seinen Wagen hatte nämlich der böshafte Fechtruder die Bohnensuppe in jenen Schirm gefüllt.

* In ein Nähmaschinen-Geschäft in Altenburg kam vor Kurzem ein altenburgisches Bäuerlein und wollte eine Nähmaschine kaufen. Der Geschäftsinhaber zeigte mehrere Maschinen und probirte sie vor seinen Augen, aber das Bäuerlein schüttelte den Kopf und sagte einmal über das andere: „Ne, ne!“ und abermals „ne!“ und je besser die Maschinen gingen und je mehr der Prinzipal die eine oder die andere lobte, desto hartnäckiger war unser Bauersmann. Endlich brachte er heraus, daß er überhaupt keine gutgehende Maschine haben wollte. Sprach und sofort zeigte ihm der Geschäftsinhaber eine austrangirte Maschine, die irgend einen Fehler hatte. Mit dieser war das Bäuerlein schon zufriedener, aber sie war ihm auch noch nicht schlecht genug. Verzweifelt zeigte ihm der Verkäufer eine ganz unbrauchbare Maschine, welche

ganz abseits in der Ecke stand. „Die geht gar nicht!“ sagte der Prinzipal und feilenbergmüthig rief das Bäuerlein: „Die feeh ich, die feeh ich!“ Ueber den Preis wurde man bald einig und nun erzählte das Bäuerlein auch, warum er eine so defekte Maschine haben wollte. Die Sache war die: Der Bauer verehrte die Nähterin, welche seine Frau engagirt hatte. In Folge dessen wurde die Bäuerin eifersüchtig, sie entließ die Nähterin und drang in ihren Mann, ihr eine Nähmaschine zu kaufen, da sie sich von jetzt ab alles selber nähen wolle. Dem Pantoffel der Frau mußte der Bauer nachgeben, er ging in die Stadt, kaufte eine Nähmaschine, aber eine ganz unbrauchbare, denn da hatte er wenigstens den Trost, daß es gar nicht lange dauern würde, bis seine Frau das „schmutze Nähmädele“ wieder holen mußte.

* In Bayern hat die Zahl der Katholiken seit 1840 um 2 pro Mille abgenommen, während die protestantische Bevölkerung eine Zunahme von 6 pro Mille aufweist.

* Unsere Operettenlibretto-Komponisten stehen wachlich nicht im Rufe philosophischer Weisheit, aber manchmal liefern sie doch eine Sentenz, oder ein wichtiger Kopf wendet sie wenigstens passend an. — Ein junger fischer Dragoneroberoffizier hatte, von einer plötzlichen Leidenschaft erfaßt, beschlossen, seinem etwas flotten Garconleben ein Ende zu machen und den Gegenstand dieser Leidenschaft, eine hübsche junge Dame aus einer unbegüterten adeligen Familie zu heiraten. Aber als er bei der gestrengen Frau Mama um die Hand des Mädchens anbielt, stieß er auf einen zwar nicht ausgesprochenen, aber unverkennbaren Widerstand, der sich zunächst in der Witte um Aufschub der Entscheidung kund that. Acht Tage verließ er ohne Entscheidung, endlich traf dieselbe — im abschlägigen Sinne ein. Die Frau Mama hatte sich über das „Vorleben“ des Offiziers informiert und Ungünstiges vernommen. — „Was soll ich darauf antworten?“ fragte der etwas überraschte Offizier einige zufällig anwesende Kameraden. — „Gieb her!“ jagte einer derselben, nahm den Brief und schrieb auf die Rückseite: „Gochwäretere gnädige Frau! Das würde tranken sie, die von der Infanterie, Uns von der Kavallerie genirt so etwas nie.“

Der abgelehnte Schwiegerjohn hat sich die stolze Parole wenigstens zu Gemüthe geführt und das Refus heidenmüthig verjehmetzt.

Heller'sche Spielwerke

werden alljährlich um diese Zeit angeflüht, um bald darauf als Hauptpunkt auf Tausenden von Weihnachtsfesten die kostbaren Sachen zu überstrahlen. Aus Ueberzeugung rufen wir einem Jeden zu: Was kann wohl der Gatte der Gattin, der Bekämmerer der Braut, der Freund dem Freunde Schöneres und Willkommeneres schenken? Es vergegenwärtigt glücklich verlebte Stunden, lacht und scherzt durch seine bald heitern — erbetet Herz und Gemüth durch seine ersten Weilen, verleiht dem Kranken, den an das Haus Gesessenen — mit einem Worte, ein Heller'sches Spielwerk! — und sollte in keinem Salon, an keinem Krankenbette, überhaupt in keinem guten Hause fehlen.

Für die Herren Wirthe, Couditoren, sowie Geschäft jeder Art, giebt es eine einfachere und sichere Anzeigekraft als jedes Spielwerk, um die Gäste und Kunden bawenz zu halten. Wie uns von vielen Seiten beehigt wird, haben sich die Einnahmen solcher Etablissements geradezu verdoppelt; darum jenen Herren Wirthen und Geschäftsinhabern, die noch nicht im Besitze eines Spielwerkes sind, nicht bringend genug anempfohlen werden kann, sich dieser so sicher erweisenden Zugkraft ohne Bögen zu bedienen, um so mehr, da auf Wunsch Zahlungsvereinfachungen gewährt werden. Den Herren Geislichen, welche aus Rücksicht für ihren Stand, oder der Entleerung wegen Concerten u. nicht bewohnen können, bereitet solch ein Kunstwerk den schönsten, bauernsten Genuß. Wir bemerken noch, daß die Wahl der einzelnen Stücke eine sehr durchdachte ist; je neueren, sowie die beliebtesten älteren Opern, Operetten, Länze und Kinder finden sich in den Heller'schen Werken auf das Schönste vereinigt. Derselbe hat die Ehre, Aferant vieler Höfe und Höbeten zu sein, ist überdies auf den Ausstellungen preisgekrönt, neuerdings in Melbourne der einzige, der speciel für sich allein den ersten Preis — Diplome nebst silberne Medaille — erhielt. Eine für diesen Winter veranstaltete Prämienvertheilung von 100 Spielwerken im Betrage von Francs 20,0 0 dürfte zudem besonders Anlang finden, da jeder Käufer, selbst schon einer

kleinen Spielboje, dadurch in den Besitz eines großen Werkes gelangen kann; auf je 25 Francs erbält man einen Prämienstein. Reichhaltige illustrierte Preislisten nebst Plan werden auf Verlangen franco zugelandt. Wir empfehlen Jedermann, auch bei einer kleinen Spielboje, sich stets direkt an die Fabrik zu wenden, da vielerorts Werthe für Heller'sche angekauft werden, die es nicht sind. Alle ächten Werke und Spielbojen tragen seinen gedruckten Namen, worauf zu achten ist. Die Firma hält nirgends Niederlagen.

Cacao. Bei dem täglich mehr umschweifenden Konsum des Cacao's, als einem äußerst wohlschmeckendem und nahrhaftem Getränk, glauben wir im Interesse unserer Leser zu handeln, wenn wir sie auf Blooter'schen holländischen Cacao aufmerksam machen, welcher von dem verehrten Geheimen der königlichen Gerichte und des Königl. Polizeipräsident zu Berlin, dem Herrn Dr. Bischoff, nach einer gründlichen Analyse als „rein und frei von allen minderwertigen Bestandtheilen, von vorzüglichem Aroma und ausgezeichnetem Geschmack“ und als „eines der vorzüglichsten Cacaopreparate“ anerkannt ist. Im Uebrigen verweisen auf das Inserat der Firma im Inseratenblatt.

Hypochondrie, Hysterie, Melancholie, Kopfschmerzen u. sind in der Regel alles Folgen einer geliderten Verdauung, und werden daher rasch und sicher durch die bekannten Apotheker R. Brandt'schen Schwegerrillen beseitigt. Ausführliche Prospekt mit den ärztlichen Urtheilen sind gratis, sowie die ächten Apotheker R. Brandt's Schwegerrillen per Schachtel Mk. 1 — erhältlich in den Apotheken.

Entscheidung des Reichsgerichts.

Ein Hypothekengläubiger, welcher das Grundstück, auf dem seine Hypothek eingetragen ist und bleibt, unter Liebernahme der auf dem Grundstück eingetragenen Hypotheken als persönlicher Selbstkäufer erwirbt, sobald dieses Grundstück wieder veräußert und später für ihn eingetragene Hypothek an einen Dritten cedit, ist als ehemaliger Grundstückbesitzer nach einem Urtheil des Reichsgerichts, VI. Civilsenat, vom 16. October d. J., persönlich für diese Hypothekensforderung (falls dieselbe später bei einer Substitution des Grundstücks anküft) nicht haftbar. (Magdeb. Anz.)

Gemeinnütziges.

Blattläuse an Topfgewächsen vertilgt man: Zur Vertilgung der Blattläuse kann ich als wirksamstes und unschädlichstes Mittel das Besreuen der davon befallenen Pflanzen mit Tabaksaug empfehlen. Die Pflanzen werden vordem mit Wasser bespritzt, damit der Tabaksaug daran haften kann. Braust man 2-3 Tage darnach die Pflanzen ab, so werden die Blattläuse verkommen sein. Tabaksaug ist in jeder Tabakfabrik billig zu haben. Fr. R. S. mer.

Personen-Posten.

- I. Personen-Post aus Merseburg 5 Uhr 5m., durch Oberbema 5 30 B. — Frankleben 6 5-6 30 B. Körbisdorf 6 30 B. — Grumpa 7 30 B. in Mülheim 7 Uhr 25 M. Bm. aus Mülheim 4 Uhr 5 M. Bm. durch Grumpa ohne anzuhalten. — Körbisdorf 4 30-5 30 B. Frankleben 5 30-5 30 B. — Oberbema 5 40 B. in Merseburg 6 Uhr 30 M. Bm. II. Personen-Post aus Merseburg 2 30 m. durch Oberbema 3 30 B. — Frankleben 3 30-3 30 B. Körbisdorf 4 00-4 30 B. — Grumpa 4 40 B. in Mülheim 5 Uhr 5 M. Bm. aus Mülheim 2 Uhr 5 M. Bm. durch Grumpa 2 30 B. — Körbisdorf 2 30-3 30 B. Frankleben 3 30-3 30 B. — Oberbema 3 30 B. in Merseburg 4 Uhr 30 M. Bm.

Tascheuhr-Fahrplan. Station Merseburg. Winter 1882/83. Table with columns for destinations (Nach Halle, Nach Thüringen) and times for various routes.

Meteorologische Station

Table with meteorological data for Station Merseburg, including barometer, thermometer, and wind direction/speed.

ff.

don



Geschäfts-Eröffnung.

Am heutigen Tage eröffne ich **15 Burgstraße Nr. 14** eine Handlung von **Gospflanzen** zc. und empfehle mein Unternehmen dem geneigten Wohlwollen des geehrten Publikums mit dem ergebensten Bemerken daß daselbst auch Bändereten aller Art, als Bouquets, Palmenzweige, Kronen Kreuze und Kränze zc. zu jeder Zeit geschmackvoll angefertigt werden.
Merseburg, den 24. November 1882.

Hochachtungsvoll
Bernh. Schinke, Handelsgärtner.

Zum Todtenfeste

empfehle **Kränze** zc. aus frischen und getrockneten Blumen zu soliden Preisen.

Bernh. Schinke, Burgstraße 14.

Vorzüglich geeignetes Weihnachtsgeschenk.

Im Verlag von Baumgärtner's Buchhandlung in Leipzig erschien soeben in neuem Farbendruck und ist in jeder Buchhandlung zu haben:

Geographisches Lotto.

Ein Gesellschaftsspiel für 2-8 Personen.

In eleg. Kasten. Preis 4 Mark.

Von diesem jetzt wohl in ganz Deutschland bekannten und beliebten Spiele ist soeben eine neue (3.) Auflage in ganz besonders eleganter Ausstattung (Titel in Farbendruck - nicht zu verwechseln mit Nachahmungen ähnlichen Titels!) erschienen.

Dieses unterhaltende Spiel, welches acht sorgfältig in Farbendruck ausgeführte Landkarten enthält, ist zugleich das beste Lehrmittel, um sich in kürzester Zeit eingehende Kenntniss der hervorragendsten Hauptstädte, Länder, Flüsse, Gebirge, Meere, Inseln zc. zu verschaffen. Jeder Spieler erhält eine Karte mit roth ausgezeichneten geographischen Punkten (Waffensbai, Cap Horn, Paris u. s. w.). Einer der Mitspielenden ruft die Namenskärtchen aus und die Spielenden besetzen mit kleinen Blättchen die ausgerufenen Punkte. Wer zuerst eine ausgemachte Anzahl von Punkten besetzt hat, ist König. Als äußerst amüsante und zugleich in hohem Maaße instructive Unterhaltung für die Winterabende kann es Alt und Jung nicht warm genug empfohlen werden und sollte in keiner Familie fehlen.

Den Eingang **neuer Dessins** von dem in kurzer Zeit beliebt gewordenen

120 cm br. reinwoll. Lady Tweed (Specialität)

passend zu Costümen, Morgenkleidern, Kinderanzügen, dessen **Alleinverkauf ich für hiesigen Platz habe**, zeige hiermit ergebenst an.

Ferner empfehle: schwarze reinwoll. Cachemire, reinwoll. Lama, Boy, halbwoll. Lama, Fadenbarock, Scheuertücher zc. in anerkannt **besten Qualitäten zu niedrigen Preisen.**

Verkaufslokal:

Comtoir, Johannisstr. 17 part.
(unmittelb. Nähe des Parkes).

Fritz Roenneke.

Zu **Weihnachtsgeschenken** passend empfehle

Nähen	Meter von 8 Pf. an,
weiße Feinen $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$	" " 60 " "
" Halbfeinen $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$	" " 40 " "
Bettzeug $\frac{1}{4}$ la.	" " 60 " "

Fritz Roenneke.

Melbourne 1881. - 1. Preis. - Silberne Medaille.

Spielwerke

4-200 Stücke spielend; mit oder ohne Expression, Mandolin, Trommel, Glocken, Castagnetten, Himmelsstimmen, Harfenspiel zc.

Spieldosen

2-16 Stücke spielend; feiner Necessaires, Cigarrenständer, Schweizerhäuschen, Photographiealbum, Schreibzeuge, Handschuhsäcken, Briefbeschwerer, Blumenvasen, Cigarren-Gläser, Tabakdosen, Arbeitstische, Gläser, Biergläser, Portmonnaies, Stühle zc., Alles mit Kunst. Stets das Neueste und Vorzüglichste empfiehlt

J. H. Heller, Bern (Schweiz).

Nur directer Bezug garantiert Richtigkeit; illustrierte Preislisten sende franco.

100 der schönsten Berte im Zeitalter von 20 000 Francs
wurde am 1. November v. c. b. 30
"00 b. c. v. c. b. 30
"00 b. c. v. c. b. 30

Zum Probe-Abonnement geeignet.

Die hochinteressanten Memoiren Stieber

des Geh. Reg.-Rath aus seinen hinterlassenen Papieren bearbeitet, durch welche zum ersten Male dem größeren Publikum interessante Einblicke in die Geheim-Geschichte der letzten Decennien gewährt werden, erscheinen gegenwärtig neben dem spannenden Roman von Balduin Moellhausen: „Der Haushofmeister“ ausschließlich im täglichen Feuilleton des

Berliner Tageblatt.

Allen neu hinzutretenden Abonnenten wird der bis zum 1. December abgedruckte Theil des Feuilletons gegen Einsendung der Post-Quittung gratis und franco nachgeliefert. Die sonstige Reichhaltigkeit und die Gediegenheit des Inhalts, denen dasselbe seine großen Erfolge zu verdanken hat und wodurch es die

gelesenste und verbreitetste Zeitung Deutschlands geworden ist - sind allgemein bekannt. - Probe-Nr. gratis u. franco.

Man abonniert auf das „Berliner Tageblatt“ mit seinen 3 Feuilletons: Illustr. Wochblatt „ULK“ illustr. belletr. Sonntagsblatt „Deutsche Lesehalle“, und Mittheilungen über Landwirtschaft, Gartenbau und Hauswirtschaft, für den Monat December bei allen Reichs-Postanstalten zum Preise **3 Mk. 50 Pf.** von nur

Kaffee-Offerte.

Gebraunten ff. Menado à Pfd. 1 Mk. 80 ₤
" ff. Guatemala " " 1 " 20 "
ungebraunten Kaffee à Pfd. 1 Mk., 1 Mk. 20 ₤,
1 Mk. 50 ₤.

empfehlt zur geeigneten Abnahme.

R. Bergmann.

Medizinischer Ungerwein, anerkannt als bestes Stärkungsmittel für Kranke, Gesehnde und Kinder,
Knorr's unübertroffenes Safermehl für Kinder, leicht verdaulich, vorzügliches Nahrungsmittel

in der Drogenhandlung von

Oscar Leberl,

Burgstr. 16.

Die Original-Singer-Nähmaschinen,

über 4 Millionen im Gebrauch,

sind die vollkommensten, leistungsfähigsten und preiswürdigsten Maschinen für den Familiengebrauch und alle gewerbliche Zwecke. Das 30-jährige Bestehen der Fabrik und der fortwährend steigende Absatz bieten Garantie für die Güte dieser Maschinen, wie kein anderes Fabrikat sie aufweisen kann.

G. Neidlinger, Merseburg, Breitestr. 8.

IN DEN APOTHEKEN:



Bewährt als vorzüglich hinderndes Mittel bei eitrigen Affectionen und chronischen Krankheiten.

W. im a

Magdeb. Sauerkohl
aufkochende Linsen, Bohnen und Erbsen empfiehlt

Gust. Hensel.

Möbel-, Spiegel- und Postlerw.-Magazin

von

G. Hänel,

Lith.-Meister, Neumarkt 73, der Kirche gegenüber, empfiehlt sein reichhaltiges Lager von Möbeln in allen Holzarten, polirt u. lackirt u. stellt die billigsten Preise.

Sauerkohl

2 Pfund 15 Pfennige

bei

G. Doß,

Lindenstraße Nr. 3.

Redaction, Druck und Verlag von A. Leiboldt.

Extra-Beilage
zu Nr. 277 des Merseburger Kreisblatts
(Tageblatt.)

Feuer-Polizei- und Lösch-Ordnung
für die
Stadt Schaffstädt.

Das Feuerlöschwesen der Stadt Schaffstädt hat durch die Organisation der freiwilligen Feuerwehr sowie durch veränderte Verhältnisse eine Umgestaltung erfahren, welche die Aenderung der Feuer-Ordnung für die Stadt Schaffstädt vom 8. Februar 1835 erforderlich macht.

Wir verordnen daher auf Grund der §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 79 des Gesetzes über die Organisation der Allgemeinen Landes-Verwaltung vom 26. Juli 1880 unter Zustimmung des Gemeinde-Vorstandes Folgendes:

I. Abschnitt.

Vorschriften zur Verhütung von Schaden-Feuern.

§ 1.

Jeder Einwohner ist verpflichtet, Vorsicht anzuwenden, damit durch seine Handlungen und Unterlassungen kein Feuer-schaden entsteht.

§ 2.

Die Scheunen, Ställe, Bodenräume, Wirthschaftshöfe und alle sonstigen Orte, an welchen leicht entzündliche Gegenstände aufbewahrt und bearbeitet werden, ingleichen die öffentlichen Straßen und Plätze, dürfen mit offenem Lichte nicht betreten werden, vielmehr hat sich Jeder an diesen Orten wohlverwahrter Laternen zu bedienen.

§ 3.

Niemand darf in Scheunen, Ställen oder in deren Nähe sowie auf den Böden und Nachtlagerstätten und in der Nähe

leicht entzündbarer Materialien, Taback aus Pfeifen oder Cigarren rauchen. Insbesondere ist das Rauchen auch in den Diensträumen des Rathhauses untersagt.

§ 4.

Auf Straßen oder Plätzen, in Höfen oder Hausgärten darf kein Feuer angemacht werden. Der Gebrauch von Kohlenbecken während der Märkte in den Marktbuden oder Ständen ist nur gestattet, wenn dieselben von Eisen, Blech, Messing oder Kupfer gefertigt sind und einen gehörig schließenden metallenen Deckel und metallenes Feuerstäbchen haben. Ueber Nacht dürfen dieselben in den Buden nicht belassen werden.

§ 5.

Auf den Böden der Gebäude, in welchen Schornsteine und Räucherammern vorhanden sind, dürfen alle leicht feuerfangenden Gegenstände, namentlich Heu, Stroh, Getreide, Flachs, Taback nicht gelagert werden. Brennmaterialien als Holz, Torf, Kohlen u. können auf derartigen Böden aufbewahrt werden, müssen aber wenigstens 1 Meter von den daselbst befindlichen Schornsteinen und Räucherammern entfernt bleiben.

In gleicher Entfernung müssen die genannten Gegenstände auch von Oefen, Kaminen und anderen Feuerungs-Anlagen gehalten werden.

Die Wände hinter eisernen Oefen dürfen nicht mit Tapeten beklebt werden. Holz und Wellenhausen, welche über 2 Klafter enthalten, müssen, sofern es der Raum gestattet, mindestens in einer Entfernung von 6 Meter von bewohnten Gebäuden aufgehäuft werden.

In gleicher Entfernung muß ungelöschter Kalk, wenn er unverdeckt aufbewahrt wird, gehalten werden.

Diemen oder Miethen dürfen nur nach der Polizeiverordnung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Sachsen vom 8. Juli 1879 (Amtsblatt pro. 1879 Stück 30 S. 273.) zur Aufstellung kommen.

§ 6.

Das Abbrennen von Feuerwerken oder Pechkränzen, Aufzüge mit Fackeln und Verbrennen von größeren Mengen Kartoffelkraut, Unkraut und anderen Gegenständen auf dem

Feld
unter
Sich

auf
so ist
und
maß

ihre
wege
jorgf
achte
1)

2)

der
grub
sein
einer
blech
Begi
in i
hölz
grub
oder
werd

oder
mit
maß

Felde ist nur nach erhaltener polizeilicher Erlaubniß und unter strenger Beobachtung der für jeden Fall vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln gestattet.

Wird bei Bauten, Fabriken u. das Anmachen von Feuer auf Straßen, Plätzen, in Höfen oder Hausgärten erforderlich, so ist hierzu vorerst die polizeiliche Genehmigung einzuholen und sind alsdann die in diesen Fällen gegebenen Vorsichtsmaßregeln auf das Genaueste zu beachten.

§ 7.

Die Hauswirth und Familienhäupter sind schuldig auf ihre Familie und ihr Gesinde, sowie auf einkommende Fremde, wegen vorsichtigen Verhaltens mit Feuer und Licht, die sorgfältigste Aufsicht zu führen und insbesondere darauf zu achten:

- 1) daß Abends vor dem Schlafengehen alle Feuerungen nachgesehen, die Feuer gelöscht oder sicher verwahrt werden;
- 2) daß Kinder und unzurechnungsfähige Personen in der Nähe von Feuer oder Licht nicht allein gelassen oder gar eingeschlossen werden und daß Feuerzeuge und Zündhölzer ihnen nicht zugänglich sind.

§ 8.

Jeder Hausbesitzer ist verpflichtet in seinem Hofe, falls der nöthige Raum dazu vorhanden ist, eine gemauerte Aschengrube, welche mit einem eisernen Deckel oder Thür versehen sein muß, anzulegen; und wenn der Hof zur Anlegung einer solchen zu klein ist, einen Dämpfer von starkem Eisenblech sich zu beschaffen. Asche darf nur nach vorheriger Begießung mit Wasser in der Grube oder Dämpfer oder in irdenen, steineren oder metallenen, niemals aber in hölzernen Gefäßen aufbewahrt und nicht in die Höfe, Düngergruben oder Aborte geschüttet werden. Die in Aschengruben oder Gefäße geschüttete Asche muß aus diesen entfernt werden, ehe die Behälter ganz gefüllt sind.

§ 9.

Gewerbetreibende und Handwerker, welche in Holz, Hanf oder anderen leicht feuerfangenden Stoffen, oder welche mit Feuer arbeiten, dürfen nicht ohne gehörige Sicherheitsmaßregeln unter demselben Dache ihre Werkstätten haben,

müssen letztere auch täglich von Spähnen und Abgängen reinigen und diese an sicheren Orten aufbewahren.

§ 10.

Das Ausbrennen neuer Gefäße durch die Böttcher, das Ausziehen der Fässer, das Ankohlen der Hölzer durch die Holzarbeiter, das Sieden von Del, Firniß und Lack, die Zubereitung von Pechsackeln, Pechkränzen, Wagenschmiere, Feuerwerkskörpern und andern leicht brennbaren Gegenständen darf nur an den von der Polizeiverwaltung angewiesenen Orten oder in den von der Polizei geprüften und für gut befundenen feuersicheren Küchen und Laboratorien geschehen und zwar niemals während der Nacht und bei stürmischem Wetter.

§ 11.

Wer Schießpulver oder Feuerwerkskörper feil zu halten beabsichtigt, hat davon vor dem Beginne dieses Geschäftsbetriebes der Polizeiverwaltung Anzeige zu machen und dürfen Verkäufer von Schießpulver und Feuerwerkskörpern

- 1) in ihren Kaufläden nicht mehr als zusammen 1 Kilogramm und
- 2) im Hause außerdem nicht mehr als zusammen 5 Kilogramm vorrätzig halten.

Das in den Kaufläden aufbewahrte Quantum muß stets unter Verschuß und nur in solchen Behältnissen aufbewahrt werden, welche keine Explosionsfähigkeit herbeiführen können, es dürfen daher nur kupferne, messingene oder hölzerne Gefäße, welche mit Holz-, Kupfer- oder Messing-Nägeln resp. Bändern zusammengefügt sind, zur Verwendung kommen.

Die Schlösser und Schlüssel dieser Gefäße sind nur von Kupfer oder Messing herzustellen und dürfen eiserne Nägel nicht verwendet werden. Die Aufstellung dieser Behälter muß mindestens 2m. von Schornsteinröhren Heiz- oder Feuerungs-Anlage entfernt sein.

Vorstehendes unter 2 bezeichnetes Quantum darf nur in den vorstehend bezeichneten Gefäßen in einem auf dem Dachboden belegenen, mit keinem Schornsteinrohre in Verbindung stehenden Raume, der beständig unter Verschuß zu halten ist und nicht mit Licht betreten werden darf, erfolgen.

Größere, als vorstehend bezeichnete Mengen dürfen

gehalten, müssen aber nach specieller Anordnung der Polizeiverwaltung untergebracht und verwahrt werden.

Die Abgabe von Schießpulver an Personen unter 16 Jahren ist den Kauf- und Handelsleuten verboten.

Personen, welche als Verkäufer des Pulvers nicht den obigen Bestimmungen unterliegen, bedürfen behufs der Aufbewahrung von mehr als einem Kilogramm der Erlaubniß der Polizeiverwaltung und haben in diesem Falle die oben enthaltenen Vorschriften resp. die von der Polizeiverwaltung etwa besonders vorgeschriebenen Bedingungen zu beachten.

§ 12.

Wenn Pulvertransporte auf Wagen durch die Stadt gehen, ist in den Straßen, welche dieselben passiren, das Feuer in den Werkstätten der Feuer-Arbeiter zu löschen, brennende Cigarren und Tabackspfeifen müssen entfernt werden und begegnende Fuhrwerke haben dem Transporte auszuweichen.

§ 13.

In Betreff der Aufbewahrung und Lagerung von Petroleum, Ligroin, Petroleumäther und ähnlichen flüssigen Mineralölen sind die Bestimmungen der Regierungs-Polizeiverordnung vom 27. September 1870 maßgebend.

§ 14.

Jeder, welcher Bauten oder Hauptreparaturen von Gebäuden oder Bauwerken ausführt oder ausführen läßt, in welchen Feuerstätten und Schornsteine errichtet oder verlegt oder bauen und verlegen läßt, hat hierzu unter Einreichung einer von dem Bauherrn und dem den Bau leitenden Bauhandwerker oder Baumeister unterschriebenen Beschreibung, Zeichnung und eines genauen Situationsplanes in duplo von dem beabsichtigten Baue die erforderliche polizeiliche Erlaubniß nachzusuchen; wer dies unterläßt, oder wer den Bau mit eigenmächtiger Abweichung von dem durch die Polizeiverwaltung genehmigten Bauplane ausführt oder ausführen läßt, verfällt in die durch das Strafgesetzbuch (§ 367 Nr. 14 und 15 und § 368 Nr. 3) festgesetzte Geldstrafe resp. Haft.

§ 15.

Jeder Hausbesitzer hat die Verpflichtung, für gehörige Reinigung der Schornsteine zu sorgen und bleiben in dieser Beziehung die Bestimmungen des Landraths des Merseburger Kreises vom 26. November 1854 maßgebend.

Ebenso ist er verpflichtet, die vorhandenen Defen, eisernen oder mit Blech beschlagenen Raminthüren, die Estriche und Vorpflaster vor den Feuerungen, die Bleche vor den Defen und Aschenlöchern stets in gutem Zustande zu erhalten.

Dasselbe gilt von dem Mauerwerk, den Thüren und der Bedeckung der Aschengruben.

Die Reinigung der Defen hat der Ruknießer zur Zeit der Heizung mindestens allmonatlich einmal durch geeignete Sachverständige zu bewirken.

§ 16.

Die sämtlichen Feuerstellen des hiesigen Stadtbezirks sind jährlich wenigstens einmal unter Zuziehung eines Maurer- oder Zimmermeisters und eines Schornsteinfegermeisters durch die Polizeiverwaltung genau zu untersuchen. Es sind hierbei die vorgefundenen Mängel zu verzeichnen, und deren Abstellung event. durch Zwangsmittel herbeizuführen.

II. Abschnitt.

Von den Anstalten und Einrichtungen, welche die Unterdrückung und Löschung eines ausgebrochenen Feuers zum Zwecke haben.

§ 17.

Die Zeichen, welche den Einwohnern ein Feuer innerhalb der Stadt Schaffstädt verkünden sind:

Unausgesehtes Blasen der Nachwächter auf dem Horne, Alarmblasen der Signalisten der Feuerwehr und unausgesehtes Anschlagen an die Kirchenglocken und die Rathhausthurmlocke durch die Stürmer.

Das Feuer auf Gehöften innerhalb der Feldflur des Gemeindebezirks Schaffstädt wird durch zweimaliges Anschlagen in kurzen Zwischenpausen an die Kirchenglocken und die Rathhausthurmlocke durch die Stürmer signalisirt.

Bei Feuer auf den Ortschaften, welche um Schaffstädt liegen findet ein dreimaliges Anschlagen in kurzen Zwischenpausen an die Kirchenglocken und die Rathshausthurmglocke durch die Stürmer statt.

Außerdem soll ein Jeder, der ein ausbrechendes Feuer in der Stadt wahrnimmt, durch den wiederholten Ruf „Feuer“ die Einwohner zur Nachtzeit aus dem Schlafe wecken.

§ 18.

Die vorhandenen Spritzen mit den öffentlichen Feuergeräthen werden im Spritzenhause aufbewahrt. Die Schlüssel befinden sich in den Händen des Bürgermeisters, des Polizeifergeanten, des Commandeurs und der Offiziere der freiwilligen Feuerwehr. Jeder Hauswirth oder dessen Stellvertreter ist verbunden, einen wasserdichten Feuereimer mit der Hausnummer versehen zu halten und an einem bestimmten Platze aufzubewahren. Dieser Eimer ist bei einem Feuer mitzubringen oder auf Verlangen der Löschmannschaft zur Disposition zu stellen.

§ 19.

Die spezielle Aufsicht über die Spritzen und die dazu gehörigen Feuerlöschgeräthschaften steht dem Löschdirigenten, der Löschdeputation, dem Brandmeister und den Offizieren der freiwilligen Feuerwehr zu.

§ 20.

Der Löschdirigent muß mit Zuziehung des Brandmeisters der hiesigen freiwilligen Feuerwehr regelmäßig alle Vierteljahr einmal und nach jedem Brande das Spritzenhaus und die darin befindlichen Löschgeräthschaften revidiren und über den Befund dem Magistrate Anzeige machen.

III. Abschnitt.

Feuer-Lösch-Ordnung.

§ 21.

Der persönliche Feuerlösch-Dienst in der Stadt Schaffstädt wird hierdurch der hiesigen freiwilligen Feuerwehr übertragen.

örige
dieser
rger

ernen
und
Defen

und

Zeit
guete

zirks
rur-
durch
erbei
Ab-

uers

mer-

orne,
aus=
ath-

des
An-
ocken
rmer

Außerdem sind alle Einwohner der Stadt Schaffstädt, welche das 16. Lebensjahr zurückgelegt haben, zu Dienstleistungen, welche ihnen für den Fall einer Feuersgefahr oder bei Uebungen übertragen werden, zu übernehmen schuldig.

Befreit von dieser Verpflichtung sind:

- a. Personen, welche das 50. Lebensjahr zurückgelegt haben und solche, welche notorisch oder nachweisbar krank oder gebrechlich sind;
- b. diejenigen, welche zu diesem Geschäfte wirklich untauglich oder durch schwere Krankheiten in der Familie verhindert sind und dies durch ärztliches Attest vor der Polizeiverwaltung nachweisen können;
- c. wer für diese Entbindung eine jährliche Abgabe von 9 Mark pränumerando entrichtet.

Diese Abgabe fließt zur Kasse der freiwilligen Feuerwehr und werden Zahler dadurch außerordentliche Mitglieder derselben.

Diese Gelder sind zur Beschaffung von Ausrüstungsgegenständen und Geräthen für die freiwillige Feuerwehr und zur Besoldung derjenigen Feuerwehrmitglieder zu verwenden, welche bei einem auswärtigen Feuer zur Spritzenbedienung kommandirt werden. Hierüber ist alljährlich im Monat April der Lösch-Deputation unter Namhaftmachung dieser außerordentlichen Mitglieder Rechnung zu legen;

- d. alle öffentlichen Beamten, Aerzte und Apotheker;
- e. diejenigen, welche bei dem betreffenden Brande in unmittelbarer Nähe wohnen und ihre Gebäude resp. bewegliches Vermögen sichern müssen.

§ 22.

Zur Ausführung der bei entstehenden Feuersbrünsten nöthigen Dienstleistungen werden die in dem Statut der hiesigen freiwilligen Feuerwehr bezeichneten Abtheilungen und außerdem eine Gespann-Abtheilung gebildet.

Die bei der freiwilligen Feuerwehr in den einzelnen Abtheilungen fehlenden Personen werden aus den im § 21 zum Feuerlöschdienst und zu Uebungen verpflichteten Einwohnern ergänzt.

§ 23.

Alle der freiwilligen Feuerwehr nicht angehörigen, nach § 21 zum Feuerlöschdienst verpflichteten Einwohner, können

alljährlich viermal zu Feuerlösch=Uebungen herangezogen werden; sie haben sowohl bei Bränden wie auch bei den Uebungen den Anordnungen des Brandmeisters der freiwilligen Feuerwehr unweigerlich Folge zu leisten und sind im Dienst den ihnen vorgesezten Abtheilungs= bezw. Zug= oder Aufsichts=Führern untergeordnet.

§ 24.

Die freiwillige Feuerwehr bildet und ordnet sich nach dem Grundstatute und den dazu erlassenen besonderen Anweisungen.

Die Ergänzungs=Mannschaften werden den einzelnen Abtheilungen der freiwilligen Feuerwehr eingereiht und werden bei den in § 23 genannten 4 maligen Uebungen mit ihren Dienstverrichtungen bekannt und vertraut gemacht.

Alle zu den einzelnen Abtheilungen erforderlich werden= den Ergänzungen der Mannschaften hat der Brandmeister der freiwilligen Feuerwehr der hiesigen Polizeiverwaltung im Juli und December jeden Jahres anzuzeigen, welche die Beorderung der nöthigen Mannschaften veranlassen wird.

Die beordneten Mannschaften haben sich innerhalb 3 Tagen nach Empfang der Ordre bei dem Brandmeister der freiwilligen Feuerwehr zu melden und die weiteren Anweisungen desselben entgegen zu nehmen.

Ueber die Ergänzungs=Mannschaften wird von der Polizei=Verwaltung eine besondere Nachweisung geführt.

Zur Gespann=Abtheilung stellen alle die Einwohner — Inhaber von Dienstpferden und Aerzte ausgenommen — welche Pferde halten, ihre Gespanne beim Ausbruche eines Feuers innerhalb des Gemeindebezirks Schaffstädt zum Fahren der Wasserwagen, Sturmfässer u. s. w.

Die nähere Eintheilung der Gespanne erfolgt durch die Polizei=Verwaltung in Verbindung mit dem Brandmeister der Feuerwehr und haben die Gespannführer ebenfalls dem Brandmeister, den Abtheilungs=, Zug= oder Aufsichtsführern unbedingt Folge zu leisten.

Die Einladung der freiwilligen Feuerwehr sowie der Ergänzungs=Mannschaften zu den Uebungen erfolgt durch den Brandmeister auf ortsübliche Weise und sind dieselben zum pünktlichen Erscheinen an dem bezeichneten Orte verpflichtet.

An welchem Orte bei ausbrechendem Feuer die einzelnen



Personen sogleich, spätestens aber 10 Minuten nach dem Feuerlärm zu erscheinen haben, wird ihnen durch die bezüglichen Abtheilungsführer bekannt gemacht.

Auf dem Sammelplatze haben die Mannschaften die Anordnungen ihrer Führer abzuwarten und dürfen dieselben sich nicht ohne Auftrag einzeln, sondern nur in geschlossenen Trupps nach der Brandstelle begeben, wenn nicht die Brandstelle selbst als Sammelplatz bezeichnet ist.

§ 25.

Wenn ein Feuer außerhalb des Gemeinde-Bezirks Schaffstädt signalisirt oder angezeigt wird, so haben sich die von dem Brandmeister schon vorher hierzu kommandirten Mannschaften schleunigst, spätestens aber innerhalb 10 Minuten nach dem Feuerlärm nach dem Spritzenhause zu begeben und dort die Anordnungen des Lösch-Dirigenten, dessen Stellvertreters oder des Brandmeisters zu erwarten.

Die Besitzer von Pferden — Inhaber von Dienstpferden und Aerzte ausgenommen — sind verpflichtet, bei einem Feuer außerhalb des Gemeindebezirks Schaffstädt, die Spritzen und Mannschaftswagen abwechselnd zu bespannen.

Von dieser Verpflichtung sollen die genannten Besitzer befreit und der beregte Vorspann contractlich von dem Magistrat an Fuhrunternehmer vergeben werden.

Alle verpflichteten Pferdebesitzer haben jedoch hierfür alljährlich einen von der Feuerlösch-Deputation im Monat März festzusetzenden Betrag an die Kasse der hiesigen freiwilligen Feuerwehr zu entrichten, welche aus diesem Betrage die an die Fuhrunternehmer contractlich zu zahlenden Gelder zu bestreiten hat.

Diese Beiträge werden auf Grund einer im Monat März jeden Jahres aufgestellten Pferdeleriste im April jeden Jahres von dem Magistrat erhoben und an die bezeichnete Kasse abgeführt werden.

Sollten sich Fuhrunternehmer hierzu nicht finden, so wird die Gestellung der Gespanne den genannten Pferdebesitzern wieder abwechselnd übertragen.

§ 26.

Jeder, welchem eine Dienstleistung übertragen wird, ist verpflichtet, dieselbe bei Feuergefährten wie auch bei den

Uebungen pünktlich zu verrichten und sofort die Anordnungen seiner Vorgesetzten auszuführen.

Wer behindert war, bei einem Feuer zu erscheinen, hat dieses spätestens 24 Stunden nachher seinem Vorgesetzten unter Angabe der Entschuldigungsgründe mitzuthemen. Bei Uebungen muß die Entschuldigung spätestens 24 Stunden vor der Uebung erfolgen.

Wer unentschuldigt ausbleibt, verfällt in die gesetzlichen Strafen.

§ 27.

Die obere Leitung des vorstehend bezeichneten gesammten Feuerlöschwesens steht dem Polizei-Chef als Lösch-Director zu.

In Abwesenheit oder Behinderung desselben vertritt ihn sein gesetzlicher Stellvertreter (der Beigeordnete) beim Feuer.

Der Brandmeister der freiwilligen Feuerwehr oder dessen Stellvertreter führt auf der Brandstelle das Commando über sämmtliche zur Hülfeleistung herbeigeeilten Feuerwehren.

§ 28.

Jeder hat den Anordnungen des Löschdirigenten resp. dessen Stellvertreters dem Commandeur der Feuerwehr sowie der Ordnungs-Abtheilung innerhalb der Grenzen ihrer Befugnisse unweigerlich Gehorsam zu leisten.

§ 29.

Sämmtliche von der Gefahr nicht betroffenen Hausbesitzer und Miether sind darüber zu wachen verpflichtet, daß bei einem ausgebrochenen Brande:

- 1) die Fenster ihrer Wohnungen gehörig beleuchtet,
- 2) Vorkehrungen zum Verhüten einer Weiterverbreitung des Brandes durch Flugfeuer getroffen werden,
- 3) bei Schornsteinbränden sofort Anzeige beim Polizei-Chef gemacht und wenn der Schornsteinfeger hier anwesend sein sollte, derselbe herbeigeholt werde,
- 4) das zur Lösch- und Rettungsmannschaft nicht gehörige Hauspersonal ist strengstens anzuhalten, die Häuser bis zur Beseitigung der Gefahr nicht zu verlassen. Besitzer von großen Pfannen und Kesseln haben im Fall eines Brandes bei großer Kälte erwärmtes Wasser in Bereitschaft zu halten.

§ 30.

Alle Privatbrunnen müssen bei entstehender Feuerzgefahr mit zur Verfügung gestellt werden. Die betreffenden Hausbesitzer sind verbunden, ihre Häuser sofort zu öffnen und freien Zugang zu den Brunnen zu gewähren.

§ 31.

Den Nachtwächtern sind über ihr Verhalten bei ausbrechendem Feuer in ihrer Dienst-Instruction besondere Vorschriften gegeben.

Insbefondere haben sie nicht nur, sobald sie eine Feuerzgefahr wahrnehmen, die Bewohner des betreffenden Hauses und der Nachbarhäuser mittelst Anklopfen an den Thüren, Fenstern oder Läden zu wecken und auf ihrem Horn das Feuerzeichen zu geben, sondern auch den Lösch-Director, den Commandeur der freiwilligen Feuerwehr, die Signalisten, die Stürmer und den Polizei-Sergeanten zu wecken.

§ 32.

Sobald der Ausbruch eines Feuers durch das Horn und den Ruf des Nachtwächters und durch die Sturmglocken oder in anderer Art kundbar gemacht wird, sind die Signalisten verbunden, sofort durch den ganzen Stadtbezirk Feuerlärm zu schlagen resp. zu blasen.

§ 33.

Der Schornsteinfeger ist, sobald er von dem Brande eines Schornsteines oder von dem Ausbruch eines Feuers Kenntniß erhält, verpflichtet, mit seinen Gesellen und Lehrlingen an den Ort der Gefahr zu eilen, mit zu löschen und die Gefahr zu beseitigen. — Nur bei Schornsteinbränden darf er selbstständig arbeiten, muß jedoch dem Polizei-Dirigenten resp. dessen Stellvertreter und dem Commandeur der freiwilligen Feuerwehr sofort Anzeige machen lassen. Bei allen übrigen Bränden hat er sich beim Lösch-Director resp. dessen Stellvertreter zu melden.

§ 34.

Der Laternen-Anzünder ist verpflichtet, bei in der Nachtzeit entstehenden Feuerlärm sofort sämtliche Straßenlaternen anzuzünden, hat jedoch darauf zu sehen, daß der Verkehr auf den Straßen nicht gehemmt wird.

§ 35.

Nach Löschung des Brandes, sowie bei Uebungen nach deren Beendigung begiebt sich die Mannschaft mit ihren Geräthen auf den Sammelplatz zurück, wo nach geschehenem Verlesen die Entlassung der Mannschaft erfolgt.

Ohne Genehmigung seiner Vorgesetzten darf sich Niemand entfernen.

Erforderlichen Falles wird jedoch die Brandstätte bis zur vollständigen Erlöschung des Feuers von der Feuerwehr bewacht und bleiben dann auch die nöthigen Löschgeräthe auf dem Brandplatze.

§ 36.

Wird die Bewachung der Brandstätte unter Zurücklassung von Spritzen vom Feuerlösch-Dirigenten noch für nöthig erachtet, so werden die dazu erforderlichen und geeigneten Mannschaften auf Kosten der Stadt gestellt.

Die Brandstätte muß nach der Dämpfung des Feuers ohne Verzug aufgeräumt werden.

§ 37.

Wird ein zur freiwilligen oder städtischen Feuerwehr gehöriges Mitglied durch Dienst- oder Hilfsleistungen bei dem Löschgeschäft oder bei sonstigen amtlichen Verrichtungen getödtet oder körperlich verletzt, so haftet das städtische Vermögen für den dadurch entstandenen Schaden, sofern seitens der städtischen Behörden nicht der Beweis geliefert werden kann, daß derselbe gegen die Befehle des betreffenden Commandeurs gehandelt hat oder daß der Unfall durch höhere Gewalt oder eigenes grobes Versehen des Getödteten oder Verletzten verursacht ist.

§ 38.

Der Schadenersatz (§ 37) ist jedoch nur nach billigem Ermessen der städtischen Behörden nach Uebereinstimmung des § 3 und folgende des Gesetzes vom 7. Juni 1871 (Reg.=G.=Bl. Nr. 25) zu leisten.

§ 39.

Jeder in dessen Wohnung oder Behausung ein Feuer ausbricht, ist den Vorfall sofort kund zu machen und die öffentliche Hülfe ohne Zeitverlust herbeizurufen schuldig.

§ 40.

Im allgemeinen ist jeder arbeitsfähige Einwohner der Stadt verpflichtet, zur Löschung und Unterdrückung eines ausgebrochenen Feuers seine Hülfleistungen beizutragen, und gleichergestalt jeder Besitzer von Pferden schuldig, dieselben zur Herbeischaffung der Lösch-Geräthschaften und des nöthigen Wassers zu stellen.

Nicht weniger hat Jeder auf das Flugfeuer Acht zu haben, die Dachfenster und Dachlukfen, deren Thüren jederzeit im Stande zu erhalten sind, zu schließen und sein Augenmerk vorzüglich dahin zu richten, daß durch das in die zwischen den Häusern befindlichen Rinnen und Räume etwa gefallene Flugfeuer kein Schaden angerichtet werde.

IV. Abschnitt.

Von der Bildung und den Aufgaben der Feuer-Lösch-Deputation.

§ 41.

Die Lösch-Deputation wird aus folgenden Mitgliedern gebildet:

- 1) dem Lösch-Director (Bürgermeister),
- 2) dem Stellvertreter des Lösch-Directors (Beigeordneter),
- 3) dem Commandeur der freiwilligen Feuerwehr,
- 4) den Offizieren der freiwilligen Feuerwehr,
- 5) zwei Stadtverordneten, auf drei Jahre von der Stadtverordneten-Versammlung zu wählen.

§ 42.

Zweck und Aufgabe der Deputation ist es, die Aufrechterhaltung der Lösch-Ordnung zu überwachen und für die tüchtige Instandhaltung der Lösch-Geräthschaften Sorge zu tragen. Die Lösch-Deputation muß aber auch die Verbesserung des gesammten Löschwesens fortwährend im Auge behalten und die Verbesserungsanträge den Stadtbehörden zur Entscheidung vorlegen. Die Nothwendigkeit allgemeiner Löschproben bleibt ihrer Erwägung vorbehalten. Dieselbe hat auch zu bestimmen, in welcher Art und welchen Modalitäten die Proben zur Ausführung gebracht werden sollen.

tation
der
Zweck
eine

Drit

werd
entsc

Vor
der
begl
§ 3
zu
hief

§ 43.

In den Monaten Juni und December hält die Deputation regelmäßige Versammlungen, außerdem so oft, als der Dirigent der Deputation es für nothwendig hält. Zweckmäßig erscheint es, kurze Zeit nach einer Feuersbrunst eine Berathung stets eintreten zu lassen.

Belohnungen werden von der Deputation beantragt.

§ 44.

Um Beschlüsse fassen zu können, müssen wenigsten zwei Drittheile der Mitglieder der Deputation anwesend sein.

Der Dirigent führt den Vorsitz in den Versammlungen.

Die Verhandlungen sind kollegialisch. — Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

V. Abschnitt.

Von den Strafen.

§ 45.

Wer sich eine Uebertretung der vorstehend gegebenen Vorschriften zu Schulden kommen läßt, wird, abgesehen von der etwa verwirkten gesetzlichen Strafe wegen eines zugleich begangenen Verbrechens oder Vergehens in Gemäßheit des § 368 ad 8 des Reichs-Strafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 9 Mark oder mit verhältnißmäßiger Haft bestraft.

Vorstehende Feuer-Polizei- und Lösch-Ordnung für hiesige Stadt tritt mit dem 1. November 1882 in Kraft.

Schaffstädt, den 26. September 1882.

Die Polizei-Verwaltung.

Redmer.

Buchdruckerei des Merseburger Kreisblatt. (H. Leibholdt.)

fi
S
St
er
ru
ift
W
ein
no
D
M
sch
Au
po
An
red
spr
von
Ta
lich
En
des
ein

hat
den
rag
nich
sch
erl
gen
stel
zur

das
sta
Sc
hie
son

Bl
Pr
Be

if
sch
au
rat
tio

